

	Seite
A Berufshaftpflichtversicherung	2
1 Gegenstand der Versicherung	2
2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	2
3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe	3
4 Ausschlüsse	4
5 Mitversicherte Personen	4
6 Nicht versicherte Risiken	4
7 Vorsorgeversicherung	4
B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung	4
1 Gegenstand der Versicherung	4
2 Mitversicherte Risiken	4
3 Vorsorgeversicherung	5
C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	5
1 Gegenstand der Versicherung	5
2 Umfang der Versicherung	5
3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung	6
4 Regelungen zum Versicherungsfall	6
4.1 Der Versicherungsfall	
4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5 Ausschlüsse	6
6 Versicherungssumme/Serienschäden/Selbstbehalt	7
7 Nachhaftung	7
Zu A, B und C	7
1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	7
2 Luftfahrzeuge	7

Erläuterungen zu Teil A	8

A Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB). Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.3 Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung,

1.3.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören

und/oder

- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;

1.3.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;

1.3.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2.2 **Sofern besonders vereinbart**, gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, folgendes:

In Abänderung von Ziff. 2.1 endet die Nachhaftung für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für die Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch,

2.2.1 dass bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit der Versicherungsvertrag ununterbrochen aufrechterhalten bleibt und mindestens 5 Jahre bestanden hat und

2.2.2 dass das Büro endgültig, nicht aber wegen der Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wird.

Bei Übergang des Büros, z.B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor der Übernahme von der Übertragung des Büros wirksam ausgegrenzt worden sind.

Bei einer auf 30 Jahre verlängerten Meldefrist gilt für Verstöße, die dem Versicherer erstmals im Verlängerungszeitraum gemeldet werden, eine gesonderte Versicherungssumme, die der Höhe nach der vereinbarten Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres vor dem Erlöschen der Berufshaftpflichtversicherung entspricht. Abweichende Versicherungssummen aus etwaigen Objektversicherungen bleiben außer Betracht. Diese gesonderte Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle im Verlängerungszeitraum erstmals gemeldeten Verstöße. Ziff. 1.3 bleibt unberührt.

2.3 Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Sofern besonders vereinbart, gilt folgendes:

Wird nach Vertragsschluss die Versicherungssumme erhöht, so gilt die neue Versicherungssumme auch für Verstöße, die vor der Versicherungssummenerhöhung begangen, jedoch erst danach bekannt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verstöße im Zeitraum des Bestehens dieses Vertrages begangen wurden.

2.4 Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

2.5 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadens am Bauwerk.

2.6 Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 b AHB finden keine Anwendung.

2.7 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- Besitz und Verwendung von Röntgengeräten und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

2.8 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)".

2.9 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gutachter im Sinne des § 641 a BGB. Der Versicherungsschutz umfasst die zur Erteilung einer Fertigstellungsbescheinigung notwendige gutachterliche Tätigkeit; § 4 Ziff. I 1 AHB bleibt unberührt.

2.10 Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren

§ 3 Ziff. II 1, Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung:

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den gesetzlichen Gebührenordnungen - ggf. auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten - sowie die Gerichtskosten (einschließlich der Kosten für gerichtlich beauftragte Sachverständige).

Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren während der Versicherungsdauer gegen Inhaber oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet und bekannt gegeben worden ist.

Nicht versichert sind die Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.

Ausgeschlossen bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

Die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und Person beträgt 250 EUR.

2.11 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgenommen hiervon bleiben Schäden durch Brand und Explosion (diesbzgl. richten sich Versicherungsschutz und Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko").

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.12 Auslandsrisiken/Kosten und Selbstbehalt bei Geltendmachung von Ansprüchen in USA/US-Territorien und Kanada

2.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Ausland eingetreten sind

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

2.12.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind;
- für im Ausland belegene Betriebsstätten und Büros;
- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A

Ziff. 5.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

- nach den Artikeln 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- wegen Personenschäden, die ursächlich auf die karzinogenen Wirkungen von Asbest oder asbesthaltigen Substanzen zurückzuführen sind.
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von höherer Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.12.3 Abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB werden

- bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden,

die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt

- bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada sowie
- für mitversicherte Ansprüche wegen Personenschäden, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden,

auch für die vorgenannten Kosten.

3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

3.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 3.1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Versicherungssumme auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine

quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

3.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.

3.6 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 bis 3.5 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen;

4.2 aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen;

4.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

4.4 aus der Vergabe von Lizenzen;

4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertgegenständen;

4.6 durch vom Versicherungsnehmer hergestellte und von Dritten verwendete Software;

4.7 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz;

4.8 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

4.9 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

4.10 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Als Betriebsangehörige

gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6 Nicht versicherte Risiken

6.1 Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

6.1.1 Bauten ganz oder teilweise

im eigenen Namen und für eigene Rechnung,
im eigenen Namen für fremde Rechnung,
im fremden Namen für eigene Rechnung
erstellen lässt;

6.1.2 selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

6.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind

6.2.1 in der Person eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (siehe § 4 Ziff. II 2 Abs. 2 AHB) oder

6.2.2 in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder

6.2.3 bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen im Sinne von 6.2.1, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

7 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

2 Mio. EUR für Personenschäden
600.000 EUR für Sachschäden.

B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

2 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und wegen Sachschäden, die

durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

2.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

2.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

3 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

- 2 Mio. EUR für Personenschäden
- 600.000 EUR für Sachschäden.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

2.1 alle Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

- 2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;
- 2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl und gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff

und Gas richtet sich nach Ziff. 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebens von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas und Kraftstoffen über die in Ziff. 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken (Ziff. 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden.

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

2.3 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die allmähliche Einwirkung von Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) sowie auf Abwässer (**Allmählichkeits- und Abwässerschäden**).

2.4 - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - Schäden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

2.4.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 **falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart**, an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (**Mietsachschäden durch Brand und Explosion**).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand/Explosion. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge und/oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß Ziff. 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b AHB über Erhöhungen/Erweiterungen, des § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB sowie Teil A Ziff. 7 sowie Teil B Ziff. 3 über Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4 Regelungen zum Versicherungsfall

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 4.2 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

4.2.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

4.2.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.2.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.2.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

5.7 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten, dem Umweltschutz dienenden, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder

- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien

oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6 Versicherungssumme/Serienschäden/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Zu A, B und C

1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2 Luftfahrzeuge

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Erläuterungen zu Teil A der Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Besondere Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure

Zur Berufsbezeichnung "Architekt" soll die Versicherungsgesellschaft die Grundsätze beachten, nach denen gemäß den Architektengesetzen der Länder die Aufnahme in die Architektenliste erfolgt. Dies gilt sinngemäß auch für Innen- und Landschaftsarchitekten.

Bei den Ingenieuren sollten die Maßstäbe berücksichtigt werden, die nach den Ingenieurgesetzen der Länder Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" sind.

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

Als freiberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmungen gilt außer der Tätigkeit des Freiberuflichen/Freischaffenden auch die entsprechende Nebentätigkeit des beamteten oder angestellten Architekten/Ingenieurs sowie die entsprechende Tätigkeit des (bau)gewerblichen Architekten/Ingenieurs, soweit dieser nicht mit der Bauausführung am selben Objekt betraut ist oder sonstige Ausschlussgründe nach Teil A Ziff. 6 vorliegen. Für diesen Personenkreis ist der Abschluss einer objektbezogenen Versicherung angebracht.

Teil A Ziffer 1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit.

Folge von Verstößen

In der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten/Ingenieure gilt als Versicherungsfall der Verstoß und nicht das Schadenereignis. Als Verstoß stellt sich z.B. die Erstellung des fehlerhaften Planes dar, als Ereignis die Auswirkung der fehlerhaften Planung in Form eines konkreten Schadens am Objekt.

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Tätigkeit:

Die Tätigkeiten der Architekten und Ingenieure sind in den Architekten- bzw. Ingenieurgesetzen sowie in der einschlägigen Gebühren- und Leistungsordnung (HOAI) definiert und in diesem Umfang versichert. Dazu gehören auch Wertermittlungen. Aufgabenerweiterungen durch neue Gesetze oder gerichtliche Entscheidungen gehören mit zum Berufsbild und werden daher vom Versicherungsschutz mit erfasst. Die Beratung des Bauherrn bei der Grundstücksauswahl gehört zum Berufsbild eines Architekten, berufsbildfremd ist jedoch die Grundstücksvermittlung.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Schäden durch Umwelteinwirkungen, die grundsätzlich nach § 4 Ziff. 1 8 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, werden, soweit sie auf das berufliche Risiko des Versicherungsnehmers durch von ihm erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen zurückzuführen sind, im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung auf Verstoßbasis abgedeckt.

Hierzu zählen beispielsweise Umwelteinwirkungen infolge fehlerhafter Leistungen bei der Asbest-Sanierung.

Erfasst wird insbesondere auch das Regressrisiko aus der Planung von umweltrelevanten Anlagen, wie z.B.

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz;

- Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Ablagerung, Beförderung oder Wegleitung gewässerschädlicher Stoffe;

- Abwasseranlagen;

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen

oder von Teilen, die für solche Anlagen bestimmt sind.

Das Risiko der sogenannten Umweltingenieure, die sich schwerpunktmäßig z.B. mit Umweltschadenbegutachtungen, Standortanalysen, Immissions-/Emissionsberechnungen, der Planung von Deponien, Abluftreinigungsanlagen usw. befassen, bedarf einer besonderen versicherungstechnischen Prüfung und Regelung.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB). Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Nach den AHB kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.3 Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung,

1.3.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören

und/oder

- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;

1.3.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;

1.3.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

1.3.1 Gleiche oder gleichartige Verstöße:

Sie werden zu einem einzigen Verstoß (Versicherungsfall) gebündelt und damit als Serienschaden behandelt, wenn eine zeitliche und vor allem sachlich enge Verknüpfung von gemeinsamer Fehlerquelle (demselben Fehler) und den darauf beruhenden, zu Schäden führenden Verstößen gegeben ist.

Hiermit soll u.a. der Fall erfasst werden, dass ein Architekt, der von verschiedenen Bauherrn mit der Planung von fünf benachbarten Einfamilienhäusern beauftragt wird, nach Einholung eines Bodengutachtens jeweils ein bestimmtes, nicht ausreichendes Isolierverfahren vorschlägt (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler

beruhen). Durch den Planungsfehler kommt es in allen Häusern zu Wassereintrüben (Schäden an mehreren Bauwerken).

Ein weiteres Serienschadenbeispiel:

Architekt/Ingenieur A erstellt Pläne für mehrere Güllesilos landwirtschaftlicher Betriebe. Bei der ersten statischen Berechnung, auf die er der Einfachheit halber bei seinen weiteren Planungen immer wieder zurückgreift, unterläuft ihm ein Fehler (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Das führt dazu, dass sich bei allen Güllesilos nach kurzer Zeit Risse in der Wand zeigen (Schäden an mehreren Bauwerken). Durch diese Risse tritt eine Zeitlang unbemerkt Gülle aus; diese versauert das Erdreich und führt durch Verunreinigung des Grundwassers zu Schäden bei mehreren Wassernutzungsberechtigten (mehrere Schäden durch Umwelteinwirkung).

Um angemessenen Versicherungsschutz für derartige Serienschäden zu erhalten, kann der Versicherungsnehmer mit seinem Haftpflichtversicherer höhere Versicherungssummen vereinbaren.

1.3.2 Einheitlicher Schaden:

Die Alternative bezieht sich auf den Fall, dass mehrere unterschiedliche Verstöße zu einem Schaden führen, der sich bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Einheit, d.h. als ein Schaden darstellt. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn ein Architekt keine Bodenuntersuchung vornehmen lässt und deshalb der Grundwasserstand nicht berücksichtigt wird (erster Verstoß). Im Rahmen des Baugrubenaushubs hätte er dann den Wasserstand in der Baugrube erkennen müssen (zweiter Verstoß). Dennoch hat er weder das Gebäude höher gelegt noch eine Wanne geplant. Als Folge tritt Wasser in die Kellerräume ein. Durch die verschiedenen Fehlleistungen entsteht ein einheitlicher Schaden.

Andererseits soll mit dieser Bestimmung bewusst von der These abgerückt werden, dass die Versicherungssumme für jedes Bauvorhaben unabhängig von der Zahl der Verstöße nur einmal zur Verfügung steht.

1.3.3 Mehrere entschädigungspflichtige Personen:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass für einen Versicherungsfall auch dann nur einmal die vereinbarte Versicherungssumme zur Verfügung steht, wenn sich die Ansprüche des Geschädigten gegen mehrere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen richten.

Teil A Ziffer 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2.2 Sofern besonders vereinbart, gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, folgendes:

In Abänderung von Ziff. 2.1 endet die Nachhaftung für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für die Verlängerung der Meldefrist ist jedoch,

2.2.1 dass bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit der Versicherungsvertrag ununterbrochen aufrechterhalten bleibt und mindestens 5 Jahre bestanden hat und

2.2.2 dass das Büro endgültig, nicht wegen der Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wird.

Bei Übergang des Büros, z.B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweite-

rung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor der Übernahme von der Übertragung des Büros wirksam ausgegrenzt worden sind.

Bei einer auf 30 Jahre verlängerten Meldefrist gilt für Verstöße, die dem Versicherer erstmals im Verlängerungszeitraum gemeldet werden, eine gesonderte Versicherungssumme, die der Höhe nach der vereinbarten Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres vor dem Erlöschen der Berufshaftpflichtversicherung entspricht. Abweichende Versicherungssummen aus etwaigen Objektversicherungen bleiben außer Betracht. Diese gesonderte Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle im Verlängerungszeitraum erstmals gemeldeten Verstöße. Ziff. 1.3 bleibt unberührt.

Durch eine Zusatzvereinbarung kann der Versicherungsnehmer die übliche Meldefrist von 5 Jahren ab Vertragsablauf unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen auf 30 Jahre erweitern. Hierfür gilt eine neue Versicherungssumme.

2.3 Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Sofern besonders vereinbart, gilt folgendes:

Wird nach Vertragsschluss die Versicherungssumme erhöht, so gilt die neue Versicherungssumme auch für Verstöße, die vor der Versicherungssummenerhöhung begangen, jedoch erst danach bekannt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verstöße im Zeitraum des Bestehens dieses Vertrages begangen wurden.

Die Rückwärtsdeckung gilt nur für den erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die frühere Regelung hat zu unnötigen Doppelversicherungen geführt. Falls ein Versicherungsnehmer vorübergehend in seiner versicherten Tätigkeit ausgesetzt hat, finden bei erneutem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung die Bestimmungen über die Rückwärtsdeckung keine Anwendung. Der Versicherungsnehmer sollte in diesen Fällen den wieder benötigten Versicherungsschutz rechtzeitig beantragen. In Einzelfällen sind aber auch individuelle Vereinbarungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer möglich, welche die Rückwärtsdeckung enthalten.

2.4 Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Mit der 2. Alternative sind Fehler gemeint, die dem Architekten/Ingenieur gegenüber als dessen Fehler bezeichnet wurden. Allgemeine Beanstandungen genügen insoweit nicht.

2.5 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadens am Bauwerk.

Unter "Schaden am Bauwerk" wird auch ein Mangel am Bauwerk verstanden, ohne dass der Bau in seiner Substanz beeinträchtigt sein müsste, z.B. eine nicht ausreichend funktionierende Heizung, mangelnde Wärmedämmung etc. Dieser Einschluss umfasst im Übrigen alle aus Bauwerksmängeln oder -schäden resultierenden Folgen, die geltend gemacht werden könnten (z.B. Mietausfall).

2.6 Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. 1 5 und § 4 Ziff. 1 6 b AHB finden keine Anwendung.

Wie bisher bleiben versichert die in § 4 Ziff. 1 5 und § 4 Ziff. 1 6 b AHB bezeichneten Fälle. Dazu gehören auch weiterhin

Leistungen im Zusammenhang mit Unterfangungen oder Unterfahrungen von Bauwerken.

2.7 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 7 AHB und § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntengeräten und Störstrahlern, Laser- und Masengeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

Die Mitversicherung des Strahlenrisikos dient der Abrundung des Versicherungsschutzes.

2.8 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)".

Die Mitversicherung dieses Risikos wurde zusätzlich aufgeführt, da es sich hierbei um eine Leistung außerhalb der HOAI handelt (s. Teil A Ziff. 1.1).

2.12 Ausland/Kosten und Selbstbehalt bei Geltendmachung von Ansprüchen in USA/US-Territorien und Kanada

Zu beachten ist, dass Teil A Ziff. 2.12.2 auch wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer für deutsche Auftraggeber Leistungen für Projekte erbringt, die im Ausland verwirklicht werden.

Versicherungsschutz für Auslandsbauvorhaben kann jedoch besonders vereinbart werden.

Teil A Ziffer 3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

Nach BGH-Urteil vom 29.01.2001 (II ZR 331/00) kann eine Arge als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) direkt in Anspruch genommen werden. Die Arbeitsgemeinschaft ist daher im Rahmen und Umfang der Bedingungen mitversichert (siehe insbesondere Ziff. 3.1 und 3.2).

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

3.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Die Arbeitsgemeinschaftsklausel berücksichtigt Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Während früher bei gemeinsamer Übernahme von Architekten- und Ingenieurlei-

stungen im Innenverhältnis prozentuale Anteile vereinbart wurden, sind Arbeitsgemeinschaften heute dadurch gekennzeichnet, dass eine Aufgabenteilung in der Regel nach Fachgebieten (z.B. Planung/Tragwerksplanung - Objektüberwachung) oder nach Teilleistungen (z.B. Übernahme von Teilbereichen der HOAI-Leistung) oder nach Bauabschnitten (z.B. Bearbeitung des Bauteiles A eines aus mehreren Bauteilen bestehenden Gesamtprojektes) erfolgt. Auf diesen Tatbestand wurden die Bedingungen in Teil A Ziff. 3.1 abgestellt. Sie beschränken den Versicherungsschutz für den einzelnen Argepartner einerseits auf die übernommene Leistung, sie gewähren aber andererseits für diese Leistungen vollen Versicherungsschutz. Dadurch wird auch vermieden, dass ein Arbeitsgemeinschaftspartner sich auf seine Haftpflichtversicherung Zahlungen für von einem anderen Arbeitsgemeinschaftspartner in einem ganz anderen Sachbereich begangene Verstöße anteilig anrechnen lassen muss.

3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 3.1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Versicherungssumme auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Auch die Fälle, in denen die Leistungen innerhalb der Arge nicht im Sinne von Teil A Ziff. 3.1 aufgeteilt werden, sind gemäß Teil A Ziff. 3.2 versichert, jedoch mit der Maßgabe, dass sich neben der Ersatzpflicht des Versicherers auch die Versicherungssumme auf die Beteiligungsquote des Versicherungsnehmers reduziert.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Hierbei geht es nur um solche Ansprüche, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar im Innenverhältnis erlitten hat, also beispielsweise Beschädigung einer Zeichenmaschine durch einen Partner.

3.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 3.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Hat ein Arge-Partner des Versicherungsnehmers den für ihn anderweitig bestehenden Versicherungsschutz mangels Prämienzahlung verloren und wird über das Vermögen dieses Arge-Partners das Insolvenzverfahren eröffnet, so entfällt die Reduzierung von Ersatzpflicht und Versicherungssumme auf die Arge-Beteiligungsquote. Der Versicherungsnehmer erhält dann also Versicherungsschutz auch für den ihm nach dem Ausscheiden des Arge-Partners zugewachsenen Haftungsanteil im Rahmen von Teil A Ziff. 3.2, 2. und 3. Absatz.

3.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.

3.6 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 bis 3.5 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

Teil A Ziffer 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen;

Nicht von der Klausel erfasst sind Zeitüberschreitungen als Folge von Bauwerksmängeln oder -schäden. Dabei ist unerheblich, ob diese Mängel oder Schäden durch einen Planungs-, Koordinations-, Überwachungs- oder sonstigen Fehler des Versicherten entstanden sind.

4.2 aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen;

Die Kostenklausel, mit denen der Versicherer den Manipulationsgefahren begegnen will, die im kalkulatorischen Bereich liegen, sind zur Vermeidung von in der Praxis aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten entsprechend der früheren Formulierung der Kostenklausel (Ziff. II 2 der BBR-Architekten 1964) neu gefasst worden. Danach werden weiterhin Vermögensschäden aus der Überschreitung ermittelter Kosten ausgeschlossen, auch wenn diese die Folge einer fehlerhaften Massenermittlung sind. Durch die Klausel (Teil A Ziff. 4.2) werden die Kostenermittlungen insbesondere der drei Leistungsabschnitte der HOAI erfasst (d.h. die Kostenschätzung im Vorplanungsstadium, die Kostenberechnung im Entwurfsplanungsstadium und der Kostenanschlag im Vergabestadium), wobei es nicht darauf ankommt, in welcher Leistungsphase der Fehler unterläuft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben somit u.a. folgende Vermögensschäden:

- Mehrkosten als Folge einer Überschreitung der vom Architekten/Ingenieur durchgeführten Kostenermittlung, und zwar unabhängig davon, ob mit dem Bauherrn ein Festpreis vereinbart wurde oder nicht.
- Hierdurch ausgelöste Folgeschäden, wie z.B. zusätzliche Baufinanzierungskosten (Bauherr muss wegen Überschreitung der ermittelten Kosten zusätzlich eine teure Zweithypothek aufnehmen).
- Verkaufsverluste, die z.B. ein Bauträger dadurch erleidet, dass er dem Käufer gegenüber an einen zu niedrig kalkulierten Festpreis gebunden ist, weil der in seinem Auftrage tätige Architekt/Ingenieur zu geringe Kosten ermittelt hat.
- Vermögenseinbußen, weil das Bauvorhaben als Folge der Überschreitung der Kostenschätzung/Kostenberechnung in der ursprünglichen Form nicht mehr zur Ausführung kommt, beispielsweise unnütz gezahlte Genehmigungsgebühr an die Baubehörde oder unnötige Kosten für inzwischen ausgeführte nicht mehr erforderliche statistische Berechnungen.

Nach wie vor sind vom Regelungsgehalt der Kostenklausel nicht berührt:

- Ansprüche wegen Bauwerksmängel/-schäden;
- Ansprüche wegen fehlerhafter Kostenfeststellung im Sinne des § 15 Abs.2 Nr. 8 HOAI.

4.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

4.4 aus der Vergabe von Lizenzen;

Wenn und soweit im Rahmen beauftragter Planungsleistungen eigene gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verwendet werden, findet Teil A Ziff. 4.3 und 4.4 keine Anwendung.

4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Spar-

büchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wert-sachen;

4.6 durch vom Versicherungsnehmer hergestellte und von Dritten verwendete Software;

Die Herstellung und Verwendung von Software durch den Versicherungsnehmer selbst ist mitversichert.

4.7 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;

Der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen dieser Klausel, insbesondere auch für das Bewusstsein.

4.8 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

4.9 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

Ansprüche wegen Schäden aus fehlerhafter Rechnungsprüfung (auch bei Abschlagsrechnungen) bleiben nach wie vor gedeckt.

4.10 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Durch diese neue Bestimmung wird eine Regelungslücke geschlossen, die durch die zunehmende Verflechtung von Planungsbüros und bauausführenden Unternehmen und die hiermit verbundene Interessenkollision immer mehr an Bedeutung erlangt hat.

Teil A Ziffer 5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Der Bestimmung in Teil A Ziff. 5 über den Kreis der mitversicherten Personen wurde die in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung übliche Fassung zugrunde gelegt.

Gleichzeitig wird in Teil A Ziff. 5.2 Satz 2 durch einen Zusatz klargestellt, dass auch freie Mitarbeiter als Betriebsangehörige gelten.

Teil A Ziffer 6 Nicht versicherte Risiken

6.1 Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

**6.1.1 Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung,
im eigenen Namen für fremde Rechnung,
im fremden Namen für eigene Rechnung
erstellen lässt.**

6.1.2 selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

**6.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert,
wenn die unter Ziff. 6.1.1 und 6.1.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind**

6.2.1 in der Person eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (§ 4 Ziff. II 2 Abs. 2 AHB) oder

6.2.2 in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder

6.2.3 bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen im Sinne von 6.2.1, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

Welche Leistungen dem Berufsbild zugerechnet werden, ist zu Teil A Ziff. 1.1 bereits ausgeführt worden.

Teil A Ziff. 6.2 soll herausstellen, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn bei der Tätigkeit des Versicherungsnehmers eine Verflechtung zwischen Architektenleistung, Bauausführung, Baustofflieferung und/oder Bauherrnfunktion festgestellt wird. Sind die Voraussetzungen von Teil A Ziff. 6 bei einem einzelnen Bauvorhaben gegeben, besteht der Versicherungsschutz für andere Bauvorhaben fort.

Sobald die Voraussetzungen von Teil A Ziff. 6 erfüllt sind, besteht grundsätzlich auch für die vom Versicherungsnehmer unter Umständen mit übernommenen Architekten- und/oder Ingenieurleistungen kein Versicherungsschutz, und zwar weder für Objektschäden noch für Drittschäden.

In Teil A Ziff. 6.2 ist nunmehr die Risikobegrenzung ausgedehnt worden auf jene Fälle, in denen ebenfalls die Gefahr einer Interessenkollision gegeben ist.

Derartige Fallgruppen liegen z.B. vor, wenn das Kind oder sonstige Angehörige des Versicherungsnehmers im Sinne des § 4 Ziff. II 2. Abs. 2 AHB, der Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers bei einem Bauvorhaben, für das der Versicherungsnehmer als Architekt/Ingenieur tätig ist, gleichzeitig als Bauherr auftritt, Baustoffe liefert oder Bauleistungen erbringt.

Zu Teil A Ziff. 6.1 und 6.2 sei noch erwähnt, dass eine Lieferung in unmaßgeblichem Umfang den Versicherungsschutz nicht gefährden sollte und dass eine unmaßgebliche Beteiligung (z.B. der Besitz einiger Aktien an einem Großunternehmen) für den Versicherungsschutz unschädlich ist.